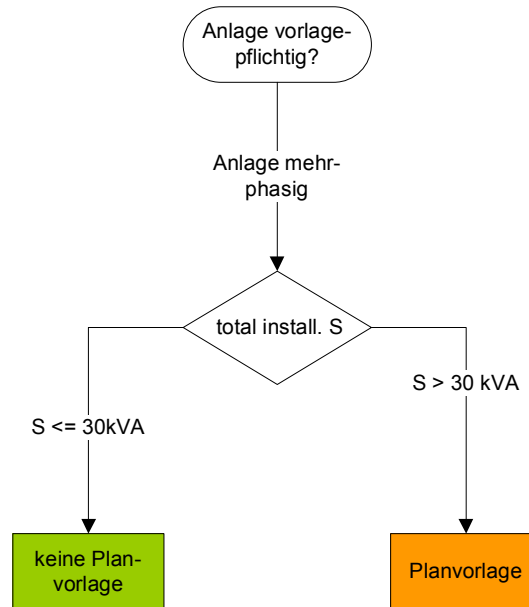




Kriterien zur Beurteilung der Vorlagepflicht von Energieerzeugungsanlagen



S = Leistung der Anlage

Massgebend für die Beurteilung der angeschlossenen Leistung ist die Stelle der Verknüpfung mit dem Netz. Als Verknüpfungsstelle mit dem Netz gilt der Hausanschlusskasten (HAK). Hier findet der Übergang vom Netz in die Hausinstallation statt, auf diesen Punkt bezieht sich die Netzqualität und ab dem HAK kommt die NIV zum Tragen. Massgebend für die Beurteilung der Planvorlagepflicht ist die Summe der Leistung aller am HAK angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.

Werden Anlagen, die bei der Erstellung nicht vorlagepflichtig waren, erweitert, so ist zu überprüfen ob die obigen Grenzwerte neu überschritten werden, falls ja ist die Erweiterung vorlagepflichtig. Für Erweiterungen von Anlagen, für die bereits eine Vorlage besteht, ist eine neue Vorlage für den neuen Anlagenteil einzureichen.

Dezember 2013/PV